



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 15.07.2003

Nr. 28

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 ThürNatG besonders geschützten Biotope in der VG Eichsfeld-Südharz	... 199
Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 199
Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule	... 200
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld	... 202
R i c h t l i n i e zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld ab 01.01.2003	... 203
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Thüringer Landesverwaltungsamt</u>	
Bekanntmachung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Bleicheröder Berge“,	... 211
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u>	
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 211
4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasserv) vom 20. Juni 1980	... 212

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 ThürNatG besonders geschützten Biotope in der VG Eichsfeld-Südharz

Die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld in Auftrag gegebene Kartierung der besonders geschützten Biotope ist für die Gemeinden, Bockelnhagen, Jützenbach, Silkerode, Weißenborn-Lüderode und Zwinge fertiggestellt.

An die genannten Gemeinden und an die VG Eichsfeld-Südharz wurden die Kartierungsunterlagen in Form einer top. Karte 1:10.000 mit der Auflistung der einzelnen Biotope zugesandt.

Die Unterlagen stehen somit allen Flächeneigentümern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die vom Planungsbüro erstellten Kartierungsergebnisse können beim
Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt
Zimmer 2.31

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.07.2003

Der Landrat

Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“



LANDKREIS EICHSFELD
Landratsamt

Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG – wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ zum 31.12.2001 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Auflösung wurde am 06.12.2001 erlassen.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Anrode (OT Zella), Unstruttal (OT Horsmar), Helmsdorf Silberhausen, Kefferhausen, Dünwald und der Stadt Dingelstädt geht zum 01.01.2002 auf den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2001

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) sowie in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 09.07.2003 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptunterricht Ergänzungsfächer nach § 4 Abs. 3 belegen. Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, gelten weiterhin als Musikschüler.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Fälligkeit

- (1) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am **01.03.** und **01.10.** fällig.
Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.
- (2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien, es beginnt jeweils nach den Sommerferien. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltpflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentgelt verringert sich dabei um zwölfteil Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der **zweiten** Monatshälfte, wird für diesen Monat 1/24 des Jahresentgeltes berechnet. Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4 Höhe der Entgelte

Im Einzelnen werden folgende Entgelte festgelegt:

	<u>Jahresentgelt in Euro</u>
(1) Grundstufe als Gruppenunterricht:	
1. Musikalische Früherziehung (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	96,00
2. Musikalischer Grundkurs (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	96,00
3. Spiel auf Instrumenten (Orff usw.) (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	120,00
4. "Musikgarten" für Kinder im Alter von 1 ½ bis 2 ½ Jahren und einem Elternteil (16 Stunden Kurs mit wöchentlich 30 Minuten für 2 Personen) <u>Kursgebühr</u>	120,00
(2) Instrumental- und Vokalausbildung:	
1. Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	420,00
2. Einzelunterricht (1/2 Stunde zu 22,5 Min. pro Woche oder 1 Stunde zu 45 Min. 14 tägig)	240,00
3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	240,00
4. Gruppenunterricht für 3 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	156,00
5. Gruppenunterricht für 4 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	120,00
(3) Unterricht in den Ergänzungsfächern:	
1. Musiklehre Grundkurs (1.Unterr.-Jahr)	36,00
2. Musiklehre Aufbaukurs (2. Unterr.-Jahr)	36,00
3. Musiklehre Spezialkurs	60,00
4. Studienvorbereitende Ausbildung	80,00

§ 5 Ermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung der Eichsfelder Musikschule werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- (1) **Familienermäßigung**
Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Eichsfelder Musikschule, ermäßigt sich das Entgelt für den 2. und jeden weiteren schulpflichtigen Familienangehörigen um 25 %.
Familienermäßigungen werden nur für den Hauptunterricht nach § 4 (2) gewährt.
- (2) **Sozialermäßigung**
Wenn die Entgeltschuldner nach § 2 den Nachweis erbringen, dass das Nettoeinkommen ihrer Bedarfsgemeinschaft die Regelsätze der Sozialhilfe um die unten aufgeführten Prozentsätze nicht übersteigt, können folgende Ermäßigungen beantragt werden:
 - a) Nettoeinkommen bis 125 % der Regelsätze = 65 % Ermäßigung
 - b) Nettoeinkommen bis 150 % der Regelsätze = 40 % Ermäßigung
 - c) Nettoeinkommen bis 175 % der Regelsätze = 25 % ErmäßigungDie Sozialermäßigung gilt für alle Ausbildungsangebote der Musikschule.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gem. Abs. 1 und 2 gewährt.
- (4) Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht nach § 4 (2) Förderunterricht erteilt werden.
Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Förderunterricht ist entgeltpflichtig, das Entgelt richtet sich nach § 4 (2).

§ 6 Entgelte für zeitweises Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

- (1) Für überlassene Instrumente werden monatlich 6,00 € plus die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes richtet sich nach den Festlegungen des § 3.
- (3) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Schuljahren überlassen.
Darüber hinaus nur dann, wenn Ermäßigungsgründe nach § 5 (2) vorliegen.
- (4) Instrumente werden nur Musikschülern überlassen und nur für die vereinbarte Instrumentalausbildung.

§ 7 Rückerstattung bezahlter Entgelte

- (1) Ist der/die Musikschüler/-in auf Grund einer Erkrankung, Kur o. Ä. länger als 2 Wochen in Folge an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden auf schriftlichen Antrag die über diese Zeitspanne von 2 Wochen gezahlten Entgelte erstattet bzw. nicht berechnet.
In der Zeit der Verhinderung liegende Ferien- oder Feiertage unterbrechen die Folge nicht.
Die Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, die Fehlzeiten müssen durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.
Die Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 3 Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule zu stellen.
- (2) Kann der Unterricht im Schuljahr in mehr als 2 zusammenhängenden Wochen durch Verhinderung der Lehrkraft nicht erteilt werden, wird der anteilige Betrag, der die 2 Ausfallstunden übersteigt, ohne besonderen Antrag bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.
- (3) Der Unterricht an der Musikschule entfällt, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen an den allgemeinbildenden Schulen ausgesetzt wird. Eine Entgeltrückerstattung wird dafür nicht gewährt.

§ 8 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - zum 31.03., zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Thüringen, zum 31.10. und zum 31.12.Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.
Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.
- (2) In den Ausbildungsarten nach § 4 Abs. 1 – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen. In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden. Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.
Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.
- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
 - schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
 - der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
 - unvorhergesehene Ortswechsel,
 - eine Erhöhung der Entgelte.Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.

Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des/der Schülers/Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,
- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
- der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz wird das Entgelt bis zum Eintritt der Kündigung berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule vom 26.10.2000 außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, 10. Juli 2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aufgrund der §§ 96, Abs. 1 und 97, Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff), sowie in analoger Anwendung des § 12, Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetze vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) und vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) als auch des § 8 der Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld vom 06.03.1997 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 09.07.2003 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 - Anmeldung

Die Anmeldung für die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule (KVHS) Eichsfeld kann in mündlicher und schriftlicher Form oder mit Hilfe elektronischer Medien erfolgen. Die Verbindlichkeit der Anmeldung ist mit der Annahme durch die Mitarbeiter der KVHS Eichsfeld gegeben und verpflichtet zur Zahlung der Kursentgelte.

§ 2 - Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte erhoben. Das Entgelt beträgt für eine Unterrichtsstunde (45 min) für:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Politik, Gesellschaft, Umwelt | 1,00 – 2,50 € |
| b) Kultur, Gestalten | 1,30 – 2,50 € |
| c) Gesundheit | 1,50 – 3,50 € |
| d) Sprachen | 1,30 – 3,50 € |
| e) Arbeit, Beruf | 1,30 – 3,50 € |
| f) Grundbildung, Schulabschlüsse | 0,80 – 1,50 € |

Die Entgelte sind für eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen über 16 Jahre vorgesehen. Eine geringere Teilnehmerzahl ist in Ausnahmefällen möglich. Die Entgelte werden dann entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzahl kalkuliert.

Für besondere Veranstaltungen (z.B. berufliche Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen mit besonderen Aufwendungen) wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

Die Entgelte sind jeweils im Programmheft angegeben. Sie beinhalten nicht die Kosten für Sachmittel, die während oder nach dem Kurs in den Besitz des Teilnehmers übergehen. Diese werden für den entsprechenden Kurs einzeln kalkuliert und dem Teilnehmer berechnet.

§ 3 - Zahlung der Entgelte

Die Entgelte sind in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Mit der Unterschrift unter der Einzugsermächtigung stimmt der Teilnehmer einem einmaligen Einzug der Entgelte zu, sofern die von ihm gewählte Veranstaltung zustande kommt. In Ausnahmefällen oder bei geringen Entgelten kann eine Barzahlung an einen Mitarbeiter oder bevollmächtigten Dozenten erfolgen.

§ 4 - Entgeltermäßigung

Kursentgelte über 25,00 € können auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wobei das Mindestentgelt dann 25,00 € beträgt.

Werden Kurse durch andere Einrichtungen oder Institutionen bezuschusst oder gefördert, wird vom Landkreis Eichsfeld keine Ermäßigung gewährt (keine Doppelförderung).

Dies gilt für Teilnehmer, bei denen ein sozialer Härtefall vorliegt:

- Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- Schüler
- Auszubildende
- Studenten
- Wehr- und Ersatzdienstleistende

Die Höhe der Ermäßigung beträgt 25 %. Die Entscheidung darüber liegt beim Leiter oder stellv. Leiter der KVHS EICHSFELD.

Bei Veranstaltungen, die speziell für sozial Schwache oder bildungsbenachteiligte Bevölkerungsschichten geplant sind, bzw. wo ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann in Ausnahmefällen von der Entgelterhebung abgesehen werden.

§ 5 - Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung zu zahlen.

§ 6 - Kursrücktritt/Abmeldung

Nach Beginn eines Kurses ist ein kostenfreier Rücktritt **nicht** möglich. Ein Rücktritt von einem Kurs kann nur in schriftlicher Form in einer der Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule Eichsfeld beantragt werden. Eine Verringerung der Entgeltforderung bzw. teilweise Rückerstattung von bereits gezahlten Entgelten kann nur erfolgen, wenn die Gründe dem Kursteilnehmer vor Kursbeginn nicht bekannt sein konnten, wie z.B. Krankheit, Umzug in einen anderen Landkreis oder Veränderungen des beruflichen Einsatzes. In jedem Fall ist der zwingende Grund glaubhaft zu belegen. Bei einer anteiligen Rückerstattung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 25.10.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 10. Juli 2003

gez. Dr. Henning
Landrat

R i c h t l i n i e zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld ab 01.01.2003

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis Eichsfeld ist gemäß § 69 Abs.1 des SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem, SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Eichsfeld.

Durch den Landkreis Eichsfeld werden auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHAG des Freistaates Thüringen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gefördert.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln befähigen (§ 11 Abs. SGB VIII).

Hierzu ist es einerseits notwendig, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, andererseits aber auch dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und den Schwächeren in der Gesellschaft Unterstützung und Hilfe zu leisten (§ 13 SGB VIII).

Die Maßnahmen haben besondere soziale und kulturelle Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Abs. 2 KJHG). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Pkt. 3 KJHG).

2. Allgemeine Voraussetzungen, Fördergrundsätze und Antragsverfahren

2.1 Zuwendungen werden nur für Personen aus dem Landkreis Eichsfeld im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. In die Förderung sind darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die älter als 27 Jahre sind, einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Eichsfeld ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind. **Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer mit Jugendgruppenleitercard A bzw. B bis zu 7 Teilnehmer (gilt für Richtlinie I bis V).**

2.2 Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendhilfe, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 KJHAG entsprechen.

Für die Feststellung der Förderwürdigkeiten gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, die durch den Jugendhilfeausschuss mit Drucksache Nr. 96/012 vom 30.10.1996 beschlossen wurde.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahme selbst zu sichern. Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden auszuschöpfen.

Stiftungsmittel sind nach Möglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten für **Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten, Eintrittsgelder sowie Gebühren (gilt für Richtlinie I bis V).**

Die Zuschüsse werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Haushaltsstellen des Landkreises Eichsfeld ist nicht möglich.

Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob er Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

2.5 Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Bei Förderhöhen über **1.000,00 €** entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über die Bezuschussung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, die nicht in den vorliegenden Richtlinien geregelt sind, wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss entschieden.

2.6 Für nach diesen Richtlinien durchgeführte Maßnahmen darf eine allgemeine Verwaltungskostenpauschale angerechnet werden, und zwar max. i.H.v. 10 % des Zuwendungsbetrages.

2.7 Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Formblätter sind beim Jugendamt erhältlich. Diese sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres, in Ausnahmefällen bei Maßnahmen nach Richtlinien I und IV bis VI bis spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn und nach Richtlinie X im entsprechenden Bedarfsfall, bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Anträge nach den Richtlinien VII, VIII und IX sind bis spätestens **30.06.** des Vorjahres für das darauf folgende Jahr bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

Maßnahmen nach Richtlinien II, III und VI bis IX sind mit entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen. Alle Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss Eigenbeiträge in angemessener Höhe nachweisen.

2.8 Nicht gefördert werden:

- Schulische Maßnahmen (**Klassenfahrten**)
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösen Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmantenfreizeiten) Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe sowie Maßnahmen mit parteipolitisch oder wissenschaftlichen Charakter
- Verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten

3. Förderarten und Fördermöglichkeiten

Richtlinie I	Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager
Richtlinie II	Internationale Jugendbegegnungen
Richtlinie III	Studien- und Bildungsreisen
Richtlinie IV	Außerschulische Jugendbildung
Richtlinie V	Projekte und Veranstaltungen
Richtlinie VI	Materialien, Anschaffungen und Ausstattungen für die Kinder – und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
Richtlinie VII	Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Richtlinie VIII	Förderung von Projekten und Häusern der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Richtlinie IX	Förderung von Jugendeinrichtungen - Investivförderung
Richtlinie X	Individuelle Hilfe zur schulischen und beruflichen Integration nach § 13 (1) SGB VIII und § 19 KJHAG

Richtlinie I – Kinder- und Jugendholung, Fahrten und Lager

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden

- 1.1 eintägige Fahrten mit einer Mindestdauer von 5 Stunden,
 - 2.2 mehrtägige Maßnahmen von mindestens 3 und max. bis 14 Tagen (An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag).
- Berücksichtigungsfähig sind max. 45 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- zu 1.1 **2,50 €** pro Teilnehmer
- zu 1.2 **1,80 €** pro Tag und Teilnehmer.

Richtlinie II – Internationale Jugendbegegnung

1. Was kann gefördert werden?

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland, die den jungen Menschen helfen sollen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen anderen Land zu verstehen und deren Sitten, Bräuche und kulturellen Besonderheiten zu achten (§ 11 SGB VIII).

Jugendliche und junge Erwachsene des Landkreises Eichsfeld im Alter von 12 - 18 Jahren werden unabhängig vom Einkommen gefördert. Junge Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie über kein eigenes oder nur ein geringes Arbeitseinkommen verfügen, was durch den freien Träger der Maßnahme bestätigt wird.

Die Grundsätze des BSHG finden Anwendung.

2. Umfang der Förderung

2.1 Für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern bei einer Dauer bis zu 4 Tagen **und für Teilnehmer von noch nicht anerkannten Trägern in der Jugendarbeit** max. **1,80 €** pro Tag und Teilnehmer.

2.2 Für Internationale Jugendaustauschmaßnahmen mit mindestens **9 Teilnehmern (Kleinbus)** werden max. **7,50 €** pro Tag und Teilnehmer bei einer Höchstdauer von 16 Tagen gewährt. Gegenbesuchs- und Jugendaustauschmaßnahmen in Projektform werden im Einzelfall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gefördert.

2.3 Die Zuwendung wird für max. 45 Jugendliche und **für max. 3 Maßnahmen pro anerkannten Träger und Jahr** gewährt.

2.4 Bei **Maßnahmen ohne unterschriebene Teilnehmerliste des ausländischen Partners** werden **1,80 € pro Tag und Teilnehmer** gewährt.

Richtlinie III – Studien- und Bildungsreisen

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Studien- und Bildungsreisen außerhalb des Landkreises Eichsfeld mit festem Programm, die der Information über und Auseinandersetzung mit politischem, kulturellen, ökologischen und sozialen Themen dienen. Diese Reisen

müssen mindestens 1 Tag umfassen. Die Höchstförderzeit umfasst 10 Tage. Gefördert werden 7, max. 45 Jugendliche im Alter von 10 - 27 Jahren, bei Auslandsreisen mit einem Mindestalter ab 12 Jahren.

Junge Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr werden jedoch nur dann gefördert, wenn sie über kein eigenes oder nur ein geringfügiges Einkommen verfügen, was durch den Träger der Maßnahme bestätigt wird. Die Grundsätze des BSHG finden hierfür Anwendung.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt **max. 5,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

3. Nicht gefördert werden:

Fahrten die überwiegend der Erholung und Besichtigung dienen (siehe dazu Nr. 2.8 der Vorbemerkungen).

Richtlinie IV – Außerschulische Jugendbildung

1. Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung sowie zum Jugendschutz. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche und auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Personen (z.B. Jugendgruppenleiter, Seminarleiter u.ä.) weiter gebildet werden (§§ 73, 74 SGB VIII, §§ 16,17 KJHAG).

Im Einzelnen sind förderwürdig:

- 1.1 Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und Jugendverbände
- 1.2 Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von ehrenamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit
- 1.3 Förderung von Veranstaltungen mit Referenten, sofern der Veranstalter ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe oder kommunaler Träger des Landkreises Eichsfeld ist und der Referent kein Mitarbeiter des Veranstalters

2. Umfang der Förderung

- zu 1.1 Bildungsmaßnahmen werden mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. **3,80 €** je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen werden innerhalb des Landkreises bis zu 7 Tagen gefördert.
- zu 1.2 Max. zwei Drittel der tatsächlichen Kosten, (ab 4 Stunden bis zu 5 Tagen) für ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, jedoch höchstens **15,00 €** pro Tag und Teilnehmer
- zu 1.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu einem Drittel der entsprechenden Referentenkosten. Der Zuschuss beträgt bei Wochenendveranstaltungen nicht mehr als **60,00 €**, bei Veranstaltungen ab 2 Tagen nicht mehr als **30,00 €** pro Tag, bei Tages- und Abendveranstaltungen nicht mehr als **10,00 €**

Richtlinie V – Projekte und Veranstaltungen

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kulturelle, **sportliche**, ökologische und jugendpolitische Projekte sowie Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert. Dies sind im Einzelnen örtliche Ferienspiele, Kinderwochen, Kinderfeste mit sportlichem und freizeitpädagogischem Wert.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Kinderwochen und örtliche Ferienspiele mit einer Mindestanzahl von 10 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 bis 18 Jahren mit **2,50 €** pro Woche und Teilnehmer
- 2.2 Kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte und **sportliche** Kinderfeste bis zu drei Tagen mit **2,50 €** pro Tag und Teilnehmer, bis zu **max. 50 Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Zuwendung darf ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.

3. Sonstige Unterstützung

Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, die nicht in der Lage sind, Teilnehmerbeiträge für eine außerschulische Jugendfreizeitmaßnahme in vollem Umfang aufzubringen, können eine zusätzliche Unterstützung erhalten.

Als Maßstab sind die Einkommensgrenzen nach § 79 BSHG anzuwenden. Zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens und zur Bemessung der Kostenübernahme gilt insbesondere § 76 des BSHG. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 50 % des Teilnehmerbeitrages, **max. 100,00 € jährlich pro Kind**.

Richtlinie VI – Materialien, Anschaffungen und Ausstattungen für die Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1 Anschaffungen, die für die Jugendarbeit unbedingt notwendig sind wie z.B. audiovisuelle Geräte, Gegenstände, Hilfsmittel, Bild- und Tonträger, Arbeits- bzw. Bastelmaterialien
- 1.2 Spiele, Sportartikel
- 1.3 Notwendige Zusatzgeräte sowie Instandhaltungskosten
- 1.4 Zelte, Zeltmaterialien sowie deren Instandhaltung
- 1.5 Renovierung von Jugendräumen

2. Umfang der Förderung

Die Förderung kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 € betragen. Die zu fördernden Materialien und Geräte dürfen den Einzelanschaffungswert von **400,00 € Netto** nicht überschreiten.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1 Bei Antragstellung für Einrichtungen in der Jugendarbeit wird die Mitfinanzierung mindestens in gleicher Förderhöhe vorausgesetzt.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Gesamtfinanzierung gewährleistet. Dabei können unentgeltliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. jedoch **5,00 €/Stunde** anerkannt werden.
- 3.3 Anschaffungen, Ausstattungen ab **250,00 €** Einzelanschaffungswert sind zu inventarisieren.
- 3.4 Nach Auflösung eines freien Trägers, Vereins oder einer Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises Eichsfeld angeschafften Gegenstände dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung mindert.

Richtlinie VII – Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1 Fachkräfte für Häuser der offenen Tür (HOT), wenn die Einrichtung an mindestens 6 Tagen in der Woche und bis 22:00 Uhr geöffnet hat.
 - 1.2 Fachkräfte in Projekten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit.
 - 1.3 Förderung von Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte mit mindestens 18 Wochenarbeitsstunden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Verbandsarbeit, ländliche Jugendarbeit, wenn der Treff an mindestens 5 Tagen in der Woche und mindestens bis 20:00 Uhr geöffnet hat. Sind im Jugendtreff mindestens 2 Arbeitskräfte tätig (Stellen nach dem SGB III sind darin einbezogen) soll der Treff an mindestens 1 Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) geöffnet haben.
2. Die Aufgaben sollten u.a. darin bestehen:
- 2.1 Initiierung und Koordinierung von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
 - 2.2 Intensivierung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Freizeiteinrichtungen und Jugendverbänden
 - 2.3 Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

3. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind Personalkosten für max. 3 hauptamtliche Fachkräfte pro Projekt – bzw. Einrichtungsstandort.

Der Zuschuss **kann** bis zu 50 % der Lohnkosten betragen. Er ist nicht für Stellen in ABM, SAM u.ä. zu gewähren. Eine höhere Mittelfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Bemessungsgrundlage gilt der BAT – Ost (kommunal). Der Personalkostenzuschuss orientiert sich dabei an den tatsächlich entstandenen Kosten, aber max. am Durchschnittswert der Vergütungsgruppe V c **bzw. an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Pauschalbetrag.**

4. Verfahren der Förderung

- 4.1 Personalkosten für auf Dauer angelegte Förderung können nur bei entsprechender Qualifikation anerkannt werden. Als Fachkräfte werden anerkannt:
Dipl.-Sozialpädagoge, (FH) Sozialpädagoge, staatlich anerkannter Erzieher, Sozialarbeiter, Fachkraft für soziale Arbeit.
Im Einzelfall kann geprüft werden, inwiefern die Berücksichtigung von in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Personen mit anderen artverwandten Berufs- und Studienabschlüssen erfolgen kann.
Fehlende Qualifikationen müssen mittelfristig (spätestens in 5 Jahren) nachgeholt werden.
- 4.2 Den Antrag auf Personalkostenübernahme sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der bisherigen Tätigkeit
 - Personalkostenblatt
 - Kopien von Arbeitsverträgen, Studienabschlüssen und beruflichen Qualifikationen
- 4.3 Anträge sind bis zum **30.06. des Vorjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen.**

Richtlinie VIII – Förderung von Projekten, Einrichtungen und Häusern der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Was wird gefördert ?

- 1.1 Sach- und Betriebsausgaben für:
 - 1.1.1 Häuser der offenen Tür bzw. der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Häuser der offenen Tür werden Häuser und Einrichtungen anerkannt, die unter Anleitung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen.
 - 1.1.2 Jugendtreffs / Begegnungsstätten mit inhaltlichen Angeboten der Jugendarbeit unter Anleitung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften, meist im ländlichen Raum.
 - 1.1.3 Projekte und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wie:
 - Maßnahmen der Straßensozialarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork) und Schulsozialarbeit
 - Jugendberatungsstellen
 - Maßnahmen, die dem Abbau geschlechtsspezifischer und sozialer Benachteiligung in der Gesellschaft dienen (z.B. Mädchenprojekt)
 - Maßnahmen, die zur sozialen Integration von jungen Menschen beitragen

- Maßnahmen, sozialpädagogisch begleiteter Wohnform nach § 13 (3) SGB VIII
 - Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Eingliederung in die Arbeitswelt (unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe)
- 1.2 Förderungswürdige Sach- und Betriebsausgaben, wenn sie unmittelbar mit dem Projekt der Einrichtung im Zusammenhang stehen sind:
- 1.2.1 Renovierung von Räumen
- 1.2.2 Ausstattung von Räumen mit Möbeln, Geräten und technischer Ausstattung, **der Einzelanschaffungspreis darf 400,00 € Netto** nicht überschreiten
- 1.3 Als laufende Ausgaben :
- Miete (nicht für kommunale träger) , Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllgebühren und Gebäudeversicherung
 - Porto, Telefon, Büromaterial
 - Reisekosten in Form einer km-Pauschale in Höhe **des jeweils geltenden Kostensatzes des ThürRKG für dringende und notwendige Fahrten (z.Zt. 0,30 €/ km) für nachgewiesene gefahrene Kilometer.**
 - Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für die preisgünstigste Variante, bei der DB AG 2. Klasse anerkannt
- 1.4 Eine zuwendungsfähige Anerkennung einer allgemeinen Verwaltungsumlage darf 10% der Zuwendung nicht überschreiten.
- 2. Umfang der Förderung**
Der Zuschuss des LK Eichsfeld beträgt bis zu 50 % max. jedoch **25.500,00 €** pro Projekt oder Einrichtungsstandort.

Richtlinie IX – Förderung von Jugendeinrichtungen – Investivförderung

1. Was kann gefördert werden?

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1 Häuser der offenen Tür, Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendräume
- 1.2 Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten
- 1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die unmittelbar der Kinder- und Jugendarbeit dienen
- 1.4 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, wenn der Bedarf im Rahmen des Jugendförderplanes liegt
Förderfähige Vorhaben sofern sie unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind:
 - Neu- und Erweiterungsbau
 - Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen
 - Technische, audiovisuelle und inventarmäßige Ausstattung von Einrichtungen (mit einem Einzelanschaffungspreis über **400,00 € Netto**)

2. Nicht förderfähig sind:

- 2.1 Erschließungskosten und Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks
- 2.2 Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb z.B. Steuern etc.
- 2.3 Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

3. Umfang der Förderung

Gefördert wird grundsätzlich auf dem Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt max. ein Drittel der Gesamtkosten.

4. Verfahren der Förderung

- 4.1 Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Eine schriftliche Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bzw. Dringlichkeit
 - Ein aufgegliederter und realistischer Kostenvoranschlag, bei Vorhaben mit einem Einzelwert ab **2.500,00 €** mindestens 2 Kostenvoranschläge
 - Ein ausführlicher Finanzierungsplan
 - Rechtsverbindliche Unterschrift
- 4.2 Bei Baumaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben **25.000,00 €** übersteigen, sind darüber hinaus vorzulegen:
- Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag von mindestens 66 Jahren Laufzeit oder Pacht – oder Mietvertrag von 25 Jahren
 - Amtlicher Lageplan
 - Ausführliche Baubeschreibung und Bauzeichnung
- 4.3 Bei Vereinen zusätzlich:
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - Vereinssatzung

- 4.4 Beantragte Fördermittel ab 7.500,00 € sind bis spätestens **30.06.** des Vorjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes zu beantragen.
Die angeschafften Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren.
- 4.5 Bei Antragstellung wird die Mitfinanzierung mindestens in gleicher Höhe vorausgesetzt. Unentgeltliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen können bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. jedoch 5,00 €/Stunde anerkannt werden.
- 4.6 Nach Auflösung eines freien Trägers, Vereins oder einer Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises Eichsfeld angeschafften Gegenstände dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung mindert.

Richtlinie X – Individuelle Hilfe zur schulischen und beruflichen Integration nach § 13 SGB VIII und § 19 KJHAG

1. Was wird bzw. wer wird gefördert?

Die Förderung im Einzelfall beinhaltet alle Maßnahmen zur Überwindung sozialer Benachteiligung und zur Eignung für eine berufliche Ausbildung oder sonstige berufliche Integration. Die geforderte Hilfe muss in einem Hilfeplan festgeschrieben sein.

Der Hilfeempfänger bzw. dessen sorgeberechtigten Eltern sind analog von Maßnahmen nach § 27 SGB VIII ff. Antragsteller dieser Maßnahmen.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Eichsfeld und **sollte im Einzelfall 2.000,00 € nicht übersteigen.**

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Mittelverwendung hat grundsätzlich in Form eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes für Maßnahmen nach den Richtlinien I bis VI bis spätestens 8 Wochen, nach Richtlinien IX und X bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

Für die Maßnahmen nach Richtlinien I bis V sind zusätzlich eine eigenhändig durch die Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

4.2 Der Verwendungsnachweis nach Richtlinie X (Einzelfallhilfe) ist vom Maßnahme- bzw. Bildungsträger zu erbringen. Für Hilfeempfänger, die in keiner schulischen oder beruflichen Maßnahme eines Trägers integriert sind, ist der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller zu erbringen.

4.3 Verwendungsnachweise für Projekte, Maßnahmen nach den Förderrichtlinien VII und VIII sind unter Verwendung des Formblattes (im Jugendamt erhältlich) bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres zu erbringen.

4.4 Die Verwendung sonstiger Zuschüsse hat innerhalb von 2 Monaten nach dessen Bewilligung zu erfolgen.

4.5 Verwendungsnachweise bestehen aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und weiteren Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis gliedert sich nach den Angaben des Kosten- und Finanzierungsplanes. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind grundsätzlich die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen wird ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form abverlangt. In diesen Fällen sind die originalen Belege zur Einsicht bereitzuhalten.

4.6 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des ThürVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von zurzeit 6 % für das Jahr verlangt werden.

Bei Rückforderungen, einschließlich Nebenforderungen werden gemäß VV der ThürGemHV Kleinbeträge ab 10,00 € berücksichtigt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft getretene Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Eichsfeld wird zum 31.12.2002 aufgehoben.

6. Abkürzungsverzeichnis

SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
KJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürRKG	Thüringer Reisekostengesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz

Heilbad Heiligenstadt, 10.07.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Thüringer Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Bleicheröder Berge“

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Bleicheröder Berge“, festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstages Erfurt vom 26. August 1970 (Beschluss-Nr. 92-18/70), in der Gemeinde Haynrode der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“, Gemarkung Haynrode, Flur 3 und Flur 4.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ab dem **28.07.03 für die Dauer eines Monats** in der

- Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“, Bauamt,
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeisteramt und
- im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Umweltamt

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis,
- der Gemeinde Haynrode, Apelstraße, 37339 Haynrode
- dem Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Umweltamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt oder
- dem Landesverwaltungsamt 99423 Weimar, Weimarplatz 4, Haus 2, Ref. 601, Sachgebiet Schutzgebiete, Zimmer 3407, vorgebracht werden.

Im Auftrag Weimar, 2003

Dr. Krapf

Siegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleininleiter des
„Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1999 (GVBl. S. 437), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 267) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 03.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.07.2003 folgende Satzung:

Artikel 1

Der § 4 (Abgabenmaßstab) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe wird nach der Zahl der Schadeinheiten berechnet.

Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der § 5 (Abgabesatz) wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 3

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleininleiter vom 08.12.2000 in der Fassung der EURO-Umstellungssatzung vom 19.12.2001 bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 15.07.2003

gez.

Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

**4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
(WAZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980**

Die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV“ in der Fassung vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 7. Dezember 2001 werden wie folgt geändert.

Artikel 1

Der Punkt 15 – Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug –
wird ergänzt und lautet wie folgt:

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 30,00 €

Artikel 2

Es wird folgender Punkt 15a neu eingefügt:

Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgungsleistung

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbands folgende Pauschalen zu erstatten:

Einstellung der Versorgung: netto 30,00 € brutto 34,80 €

Wiederinbetriebnahme der Versorgung: netto 30,00 € brutto 34,80 €

Artikel 3

1. Alle übrigen Punkte der Ergänzenden Bestimmungen bleiben in Form und Fassung unberührt.
2. Diese Änderung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 15.07.2003

gez.

Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel